



WICHTIGE MITTEILUNG FÜR BEFRISTETE AUFTRÄGE FÜR BERUFSBILDER DER VI. UND HÖHEREN FUNKTIONSEBENEN (Zweisprachigkeitsnachweis A und B)



ZUSAMMENFASSEND DIE NEUERUNGEN:

FÜR BEFRISTETE AUFTRÄGE / ERSÄTZE:

- Für Berufsbilder der VI. bis IX. Funktionsebene:
ABSCHAFFUNG DER BEFRISTETEN RANGORDNUNGEN
ABSCHAFFUNG DER FÄLLIGKEITEN 15. APRIL UND 15. OKTOBER
- NUR ÜBER WETTBEWERBE MIT BESTANDENER MÜNDLICHER ODER PRAKTISCH-MÜNDLICHER PRÜFUNG
- AUSSCHREIBUNGEN UND ANTRÄGE AUF DER WEBSEITE:

<http://www.provinz.bz.it/verwaltung/personal/aufnahme-landesdienst/wettbewerbe/wettbewerbe-verwaltungspersonal.asp>

MITTEILUNGEN NUR ÜBER WEBSEITE:

<http://www.provinz.bz.it/verwaltung/personal/aufnahme-landesdienst/wettbewerbe/wettbewerbe-infos-bewerber.asp>

ABSCHAFFUNG MITTEILUNGEN MITTELS BRIEF

- WER BEREITS AB DEM 16.10.2018 EIN GESUCH NACH ALTER VORGEHENSWEISE EINGEREICHT HAT, MUSS KEIN NEUES GESUCH EINREICHEN (BEREITS EINGEREICHTE UNTERLAGEN WERDEN BERÜCKSICHTIGT)
- DIE RANGORDNUNGEN BLEIBEN NUR FÜR BERUFSBILDER BIS ZUR V. FUNKTIONSEBENE AUFRECHT MIT DEN FÄLLIGKEITEN VOM 15. APRIL UND 15. OKTOBER
- WEITERE AUSKÜNFTE IM INFOPOINT 0471/41 22 44

* * *

... UND MEHR IM DETAIL:

Im Dezember 2018 ist eine wichtige Neuerung in Bezug auf die Verwaltung der befristeten Aufträge für die VI. und höheren Funktionsebenen Kraft getreten (Funktionsebenen den Zweisprachigkeitsnachweisen B und A entsprechend)

Die derzeitigen Rangordnungen für befristete Aufträge (Ersätze usw.) verfallen, sobald sie erschöpft sind (d.h. nachdem sie einmal durchlaufen wurden) und werden nicht mehr wie in Vergangenheit erstellt.

Falls eine Person aus irgendeinem Grund in einer erschöpften Rangordnung aufscheinen sollte, muss sie ein neues Gesuch einreichen sobald eine Ausschreibung auf den unten angeführten Webseiten veröffentlicht wird, zumal genannte Rangordnung, keine Gültigkeit mehr hat.

Auch die Fälligkeiten 15. April und 15. Oktober j.J. sind nicht mehr als fixe Termine zu verstehen um die Gesuche einzureichen.

Wie erfolgt nun die befristete Aufnahme in die Landesverwaltung? Die Rangordnungen nach Titeln werden von wettbewerbsähnlichen Rangordnungen basierend auf mündliche oder mündlich-praktische Prüfungen ersetzt.

In diese Rangordnungen werden folglich nur Personen aufgenommen, welche die Prüfungen für das ausgewählte Berufsbild positiv absolviert haben.

Genannte Prüfungen werden der Öffentlichkeit ausschließlich durch Ankündigungen auf der Webseite der Abteilung Personal der Landesverwaltung zur Kenntnis gebracht und zwar unter der folgenden Adresse:

<http://www.provinz.bz.it/verwaltung/personal/aufnahme-landesdienst/wettbewerbe/wettbewerbe-verwaltungspersonal.asp>

Auf dieser Seite befinden sich auch alle wichtigen Informationen wie die Rahmenausschreibung zum spezifischen Berufsbild, das Prüfungsprogramm, die Fälligkeit für die Einreichung der Gesuche, die Termine und Orte der Prüfungen.

Tatsächlich werden die Stellen über das ganze Jahr ausgeschrieben, und zwar nicht mehr nach fixen Fälligkeiten, sondern ausschließlich nach Bedarf der Landesverwaltung.

Auf der Internetseite unter dem Link:

<http://www.provinz.bz.it/verwaltung/personal/aufnahme-landesdienst/wettbewerbe/wettbewerbe-infos-bewerber.asp>

werden alle weiteren nützlichen Informationen veröffentlicht: die Termine zur Einreichung der Gesuche, die Daten und Orte der Prüfungen (welche auch schon in vorherigem link angegeben sein können), eventuelle Verschiebungen, die Ergebnisse der Prüfungen usw.

Es wird nochmals auf die Wichtigkeit hingewiesen, die angegebenen Seiten regelmäßig zu besuchen.

Nur wer die Prüfungen bestanden hat, wird in die entsprechenden Rangordnungen eingetragen. Die Rangordnungen haben ab ihrer Genehmigung eine Gültigkeit von bis zu zwei darauffolgenden Sonnenjahren vorbehaltlich ihrer Erschöpfung, das heißt also:

Wird die Prüfung im Mai 2019 durchgeführt, so gilt die sich daraus ergebende Rangordnung ab ihrer Genehmigung (also schon 2019) bis zum 31.12.2021.

Es ist möglich, dass in der Übergangszeit vom alten ins neue System einige Bürger Gesuche eingereicht haben, ohne bereits in Kenntnis der beschriebenen Neuerung zu sein.

Was müssen sie tun?

Nichts! Das bereits eingereichte Gesuch bleibt gültig. In diesem Fall muss die Person die oben erwähnte Internetseite überprüfen, um das genaue Datum der Prüfungen zu kontrollieren.

Wird keine Auswahl für das vom Bewerber beantragte Berufsbild ausgeschrieben, verfällt das Gesuch trotzdem am 31.12.2020.

NB: Die hier beschriebene Neuerung gilt nicht für Berufsbilder der 1. bis 5. Funktionsebene. Für diese Funktionsebenen bleibt das System des Auswahlverfahrens unverändert (Berufsbilder: Schulwart, Haushaltsgehilfe, Straßenwärter, Facharbeiter usw.).